

**Satzung der Stadt Buxtehude**  
**zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**  
**auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken**  
**gemäß § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes**  
**im Bereich der Samtgemeinde Apensen**  
**vom 28.11.2005**

---

**Erlass und Änderungen der Satzung**

---

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung am	In-Kraft-Treten am
Erlass	28.11.2005	21.12.2005	29.12.2005	01.01.2005
1. Änderung	22.06.2010	-	15.07.2010	01.03.2010
2. Änderung	30.06.2025		30.10.2025	01.11.2025

**Satzung der Stadt Buxtehude  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken  
gemäß § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes  
im Bereich der Samtgemeinde Apensen**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 10.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zurzeit. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Buxtehude in seiner Sitzung am 30.06.2025 mit Zustimmung des Rates der Samtgemeinde Apensen in der Sitzung am 17.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Buxtehude hat gemäß Zweckvereinbarung vom 14.07.2003 (in der Fassung vom 28.11.2005) im Bereich der Samtgemeinde Apensen die hoheitliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Satzungshoheit übernommen.
- (2) Die Hansestadt Buxtehude hat die Städtischen Betriebe Buxtehude mit der Durchführung der Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung nach dieser Satzung beauftragt. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen Aufgaben der Hansestadt Buxtehude angesprochen sind, wird die Bezeichnung Städtische Betriebe Buxtehude verwendet.

**§ 2  
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

- (1) Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der in der Anlage genannten Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Apensen haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten (auch Versickern und Verrieseln) von Abwasser einschließlich Neubau, Nachrüstung, Wartung und ordnungsgemäßen Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen.
- (3) Die Beseitigung des Fäkalschlammes erfolgt gemäß Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Beseitigung von Abwasser im Bereich der Samtgemeinde Apensen vom 28.11.2005 durch die Städtischen Betriebe Buxtehude oder durch einen von ihr beauftragten Dritten.
- (4) Soweit die untere Wasserbehörde in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlagen vorschreibt, sind die jährlichen bzw. halbjährlichen Wartungsprotokolle den Städtischen Betrieben Buxtehude bis 30.06. des laufenden Jahres

vorzulegen. Die Wartungsprotokolle müssen Auskunft über den Zeitpunkt der Fäkalschlammstoffsorgung geben.

- (5) Nutzungsberchtigte von Grundstücken, die ihrer Anzeigepflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, handeln ordnungswidrig.

### **§ 3 Gewässereinleitung**

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen kann in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Seitengräben der Straßen sowie folgende Gewässer: die Goldbeck, der Bockhorster Graben, die Ramme, der Viehgraben, der Staersbach, der Apenser Hauptgraben, die Steinbeck.
- (2) Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberchtigten über die Stadtentwässerung Buxtehude beim Landkreis Stade als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

### **§ 4 Ausschluss des Anschluss- und Benutzungzwangs an die öffentliche Abwasseranlage**

Hat der Nutzungsberchtigte eines Grundstücks während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so dürfen die Städtischen Betriebe Buxtehude ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des vorgenannten § 3 Abs. 2 ist erloschen.

### **§ 5 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten; Art und Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksflächen) gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch die Stadtentwässerung, die Samtgemeinde Apensen und deren Auftragsverarbeiter zulässig.
- (2) Die vorgenannten Dienststellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Baurechts, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann, soweit dies durch spezielle Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Buxtehude, den 14.12.2005

Stadt Buxtehude  
Der Bürgermeister

L.S.

Badur

**Genehmigungsvermerk**

Der Landkreis Stade hat mit Verfügung vom 21.12.2005 die Zustimmung zu der o.g. Satzung gemäß § 149 Abs. 5 NWG erteilt.

---

**1. Änderung der Übertragungssatzung**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft.

Buxtehude, 22.06.2010

L.S.

Badur  
Bürgermeister

---

**2. Änderung der Abwasserabgabensatzung Apensen**

Die Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Buxtehude, 15.10.2025

L.S.

Oldenburg-Schmidt  
Bürgermeisterin

---

**Anlage 1:**

Satzung der Stadt Buxtehude zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes im Bereich der Samtgemeinde Apensen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung des Oberflächengewässers
Apensen	1	8/ 8	Versickerung ins Grundwasser
Apensen	1	133/ 1	Versickerung ins Grundwasser
Apensen	1	81/1	Versickerung ins Grundwasser
Beckdorf	1	47/11, 13, 16	Versickerung ins Grundwasser
Beckdorf	1	129/ 28	Versickerung ins Grundwasser
Beckdorf	1	133/ 3	Versickerung ins Grundwasser
Beckdorf	1	278/ 4	Versickerung ins Grundwasser
Beckdorf	1	42/ 18	Versickerung ins Grundwasser
Nindorf	2	152 / 11	Versickerung ins Grundwasser
Beckdorf	1	2/1	Versickerung ins Grundwasser
Beckdorf	4	84/ 31	Versickerung ins Grundwasser
Goldbeck	1	168/ 12	Versickerung ins Grundwasser
Goldbeck	1	70/ 6	über anliegende Gräben
Goldbeck	1	368/167	Versickerung ins Grundwasser
Goldbeck	1	181/ 1	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	4	15/ 2	über anliegende Gräben
Sauensiek	4	71/ 3	über anliegende Gräben
Sauensiek	4	18/ 1	über anliegende Gräben
Sauensiek	4	69	über anliegende Gräben
Sauensiek	4	40/ 1	über anliegende Gräben
Sauensiek	4	40/ 1	über anliegende Gräben
Sauensiek	4	29/ 3	über anliegende Gräben
Sauensiek	4	29/ 2	über anliegende Gräben
Sauensiek	4	57/ 5	über anliegende Gräben
Sauensiek	4	57/ 7	über anliegende Gräben
Sauensiek	4	57/ 6	über anliegende Gräben
Sauensiek	1	131/ 2	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	1	131/ 1	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	1	131/ 1	Versickerung ins Grundwasser

**Übertragungssatzung § 96 IV NWG\_ZVA**

i.d.F. der 2. Änd. vom 30.06.2025

(mit Wirkung zum 01.11.2025)

Sauensiek	1	124/ 3	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	41/ 20	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	41/ 18	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	41/ 5	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	1/ 3	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	1/ 2	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	1	481/155	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	41/ 23	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	41/ 24	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	41/ 24	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	54/ 4	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	54/ 6	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	1	111/ 14	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	1	124/ 12	Versickerung ins Grundwasser
Sauensiek	3 II	31/ 15	Versickerung ins Grundwasser
Wiegersen	2	44/ 1	Versickerung ins Grundwasser